

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 52

für das Gebiet

„südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandvorfluters 0214“

Bearbeitungsstand: 08.08.2023

Projekt-Nr.: 22013

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn über
Kirchenkreis Dithmarschen Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH
Nordermarkt 8, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Beschreibung des Planvorhabens	2
1.3	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	7
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.1	Wirbellose	8
5.1.2	Amphibien	9
5.1.3	Reptilien	10
5.1.4	Säugetiere	11
5.1.5	Pflanzen	12
5.2	Europäische Vogelarten	12
5.2.1	Bodenbrüter	13
5.2.2	Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter	13
5.2.3	Gebäudebrüter	13
6.	Konfliktbewertung	13
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
6.1.1	Wirbellose	13
6.1.2	Amphibien	13
6.1.3	Reptilien	14
6.1.4	Säugetiere	14
6.2	Europäische Vogelarten	14
6.2.1	Bodenbrüter	14
6.2.2	Gehölzbrüter	14
6.2.3	Gebäudebrüter	15
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	15
7.	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	16
7.1	Artenschutzrechtliche vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen	16
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	18
8.	Zusammenfassung und Fazit	18
9.	Literatur und Quellen	21
10.	Fotodokumentation	23

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 52

für das Gebiet

„südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandsvorfluters 0214“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Michaelisdonn beabsichtigt die Neuerrichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie eines Mischgebietes (MI). Zu diesem Zweck ist ein Gebiet am südwestlichen Rand der Ortslage St. Michaelisdonn vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 52

Der rund 3,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 liegt am südwestlichen Rand der Ortslage St. Michaelisdonn. Das Gebiet befindet sich aktuell im westlichen Teilabschnitt in landwirtschaftlicher Nutzung als intensiv genutzte Weidefläche und im östlichen Teilabschnitt in öffentlicher Nutzung als Friedhofsgelände.

Das Plangebiet liegt etwa 150 m südlich der Marner Straße (L 142) und unmittelbar westlich der Eddelaker Straße (L 138). Es handelt sich um diverse Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung St. Michaelisdonn.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 sowie durch den Friedhof St. Michaelisdonn. Im Westen ist das Plangebiet durch einen Verbandsvorfluter begrenzt. Östlich begrenzt die Eddelaker Straße (L 138) das Plangebiet.

1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Im Rahmen des Vorhabens ist vorgesehen ein Mischgebiet (MI) sowie ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit insgesamt 5 Baufeldern und den notwendigen verkehrlichen Anbindungen zu errichten. Darüber hinaus wird eine öffentliche und eine private Grünfläche festgesetzt.

Zu diesem Zweck wird eine gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie eine gegenwärtig dem Friedhof St. Michaelisdonn zugeordneten Fläche genutzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen zwei Gräben verfüllt werden und gegebenenfalls geringfügige Baum- und Strauchbestände auf dem Friedhofsgelände entfernt werden. Zur Entwässerung des Plangebietes wird der an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Verbandsvorfluter erweitert.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich gelegene Eddelaker Straße (L138).

1.3 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)

und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß Hauptkarte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III befinden sich östlich des Plangebietes in etwa 600 m Entfernung und südlich in etwa 4 km Entfernung zwei Bestandteile des FFH-Gebietes „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301).

Das Vogelschutzgebiet „NSG-Kudensee“ (DE 2021-401) befindet sich in etwa 7 km Entfernung südöstlich des Plangebietes. Dieses Gebiet ist ebenfalls als Naturschutzgebiet „Kudensee und Umgebung“ unter Schutz gestellt. Eine Teilfläche dieses Gebietes ist zudem als FFH-Gebiet „Kudensee“ (DE 2021-301) gekennzeichnet.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum III (Stand 2020) – Hauptkarte 1

Östlich des Plangebietes befindet sich außerdem ein Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau einer Biotopverbundsachse als Schwerpunktbereich, welches sich nach Südosten hin fortsetzt. Weitere Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau einer Biotopverbundachse als Verbundachse befinden sich in jeweils etwa 1 km Entfernung nördlich sowie östlich des Plangebietes. Östlich des Plangebietes befindet sich zudem ein Trinkwasserschutzgebiet in etwa 3 km Entfernung.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich ein großflächiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie ein Beet- und Grüppengebiet unmittelbar östlich des Plangebietes. Im Gebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn befinden sich außerdem in etwa 1 km Entfernung des Plangebietes östlich sowie nordnordöstlich Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG. Östlich in etwa 0,5 km Entfernung zum Plangebiet liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG erfüllt.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP befindet sich das Plangebiet in einem großflächigen Hochwasserrisikogebiet. Darüber hinaus befindet sich ein Teilstück des Geotops „Nehrunghaken bei St. Michaelisdonn“ (St 025) im Bereich des Plangebietes. In etwa 1 km Entfernung östlich des Plangebietes befinden sich außerdem das Geotop Kliff Burg in Dithmarschen-Kuden- St. Michaelisdonn (KI 043) sowie ein Wald von mehr als 5 ha Größe. Rund 2 km östlich des Plangebietes befindet sich oberflächennaher Rohstoff.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum III (Stand 2020) – Hauptkarte 2

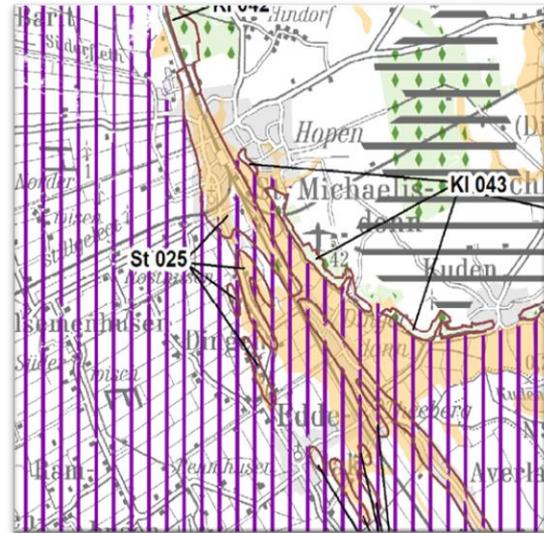


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum III (Stand 2020) – Hauptkarte 3

Der Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn ist in 7 Themenkarten aufgeteilt. Im Bereich des Plangebietes sind intensiv genutzte Grünlandflächen in frischer bis wechselfeuchter Ausprägung, mehrere Gräben, der bestehende Friedhof als öffentliche Grünfläche sowie ein Teilabschnitt des Geltungsbereiches als verstärkte Siedlungsfläche eingetragen.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf der Fläche des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2“.

Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)

Ein Großteil des Plangebietes ist gegenwärtig durch landwirtschaftliche Nutzung (Weidehaltung) geprägt. Die vorhandenen Grünlandbestände sind durch eine ausgeprägte Grüppenstruktur und einen relativ hochstehenden Grundwasserspiegel geprägt.

Friedhof (SPf)

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich des Geländes des Friedhofs St. Michaelisdonn, auf dem sich eine an den Friedhof angegliederte Kapelle befindet. Das Friedhofsgelände ist als relativ strukturreich zu klassifizieren, mit typischen Gehölz- und Staudenstrukturen.

Sonstiger Graben (FGy)

Die Grünlandstrukturen im Plangebiet sind durch bewirtschaftete Entwässerungsgräben strukturiert. Darüber hinaus verläuft entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze der Verbandsvorfluter 0214.

Angrenzende Nutzungen

Westlich des Plangebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop. Östlich befindet sich Wohnbebauung auf gegenüberliegender Seite der Eddelaker Straße. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Nutzfläche und die Wohnbebauung der Eddelaker Straße. Nördlich des Plangebietes befinden sich das Gelände des Friedhofs St. Michaelisdonn sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 in dessen Bereich Wohnbebauung realisiert wird.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 02.03.22, eine LLUR-Datenabfrage vom 15.09.2021 sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume vom 19.09.2022 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 wird die Neuerrichtung eines Mischgebietes auf dem ehemaligen Friedhofsgelände sowie eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung als Weide befindenden Fläche ermöglicht. Zusätzlich wird der Abriss einer dem Friedhof zugeordneten Kapelle und die Nutzung der freigewordenen Fläche als Baugebiet ermöglicht. Zudem werden die für die Nutzung des Plangebietes zu wohn- oder gewerbebaulichen Zwecken notwendigen Erschließungswege ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer:

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer).

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören beide zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet befinden sich keine Laubbäume entsprechenden Alters, die den Habitatsprüchen der Käferarten „Eremit und Heldbock gerecht werden könnten.

Libellen:

Die potentiell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Grüne Mosaikjungfer „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatsprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere „*Stratiotes aloides*“, gebunden. In den Entwässerungsgräben im Plangebiet konnten keine Bestände der Krebschere ausgemacht werden. Aufgrund der Bindung an Krebscherebestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer auszuschließen (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer, („*Leucorhinia pectoralis*“), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen.

Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor. Typischer Lebensraum für die mehrjährigen Larvalstadien sind überwiegend schwach saure, mesotrophe, selten auch leicht eutrophe perennierende Kleingewässer und Torfstiche, (temporäre Kleingewässer werden gemieden) in besonnter wärmebegünstigter Lage auf Waldlichtungen oder im Windschutz von Gehölzen (AK Libellen 2015, S. 441 f.). Ein derartiger Lebensraum ist im Plangebiet nicht zu finden.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Auch das Stillgewässer westlich des Plangebietes weist einen relativ eutrophen Charakter auf und ist als Lebensraum für die Große Moosjungfer wenig geeignet.

Schmetterlinge:

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter („*Euphydryas maturna*“) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei der Ortsbegehung am 02.03.2022 nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Gemäß Artkataster des LLUR konnte der Moorfrosch in etwa 1,5 km südöstlich des Plangebietes im Jahr 2020 nachgewiesen werden. Zudem konnte ein weiteres Vorkommen des Moorfrosches und ein Bestand der Knoblauchkröte in 2,5 km Entfernung östlich des Plangebietes nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Kammmolches wurde in etwa 3,5 km Entfernung nördlich des Plangebietes zuletzt im Jahr 2015 kartiert.

Moorfrösche gelten als eurytope Arten und sind in eine Vielzahl von Lebensräumen vertreten. Moorfrösche besiedeln Teiche, Gräben an Grünlandflächen, Feuchtgrünland sowie Moorflächen und Sümpfe. Ihr Laichhabitat reicht von Kleinstgewässern und Pfützen bis zu Weihern von mehreren Hektar Fläche. In der Regel befinden sich die Lebensräume von Moorfröschen in der näheren Umgebung der Laichgewässer, was zu einem wenig ausgeprägten Wanderverhalten und zu einer relativ geringen Lebensraumgröße einer Moorfroschpopulation führt.

Die Habitate im Plangebiet (Gräben, Feuchtgrünland) entsprechen im Grunde den Standortansprüchen des Moorfrosches. Während der Ortsbegehung am 02.03.2022 konnten keine Laichbestände nachgewiesen werden. Aufgrund des in der Regel geringen Wanderverhaltens von Moorfröschen ist eine Migration von Individuen durch das

Plangebiet aufgrund der Entfernung zu den Nachweisen auszuschließen. Laichwanderungen von Moorfröschen können sich in der Regel maximal über eine Entfernung von bis zu 1 km erstrecken (Brunken 2004).

Die Knoblauchkröte bevorzugt als Laichhabitat in der Regel mesotrophe, vegetationsreiche Gewässer, die sich bereits in der Verlandung befinden. Als Landlebensraum benötigen Knoblauchkröten leichten, sandigen Boden, da sie sich den Großteil des Tages eingraben.

Eine Nutzung des Plangebietes als Landhabitat von Knoblauchkröten ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit auszuschließen. Der Boden im Plangebiet weist einen relativ hohen Tonanteil auf und ist nicht als sandig zu klassifizieren. Ein Durchwandern des Plangebietes durch die östlich des Plangebietes kartierten Bestände der Knoblauchkröte ist potentiell möglich tendenziell aber eher unwahrscheinlich, da sich im Bereich der westlich des Plangebietes liegenden Marsch wenig attraktiver Landlebensraum befindet.

Der Kammmolch bevorzugt sonnenbeschienene Gewässer, welche auch gelegentlich trockenfallen können. Während der Kammmolch Teiche und Stillgewässer bevorzugt, werden lineare Gewässerstrukturen wie Gräben und Fließgewässer in der Regel gemieden. Als Landlebensraum bevorzugt der Kammmolch Offenlandstrukturen. Kammmolche sind resilient gegenüber Landnutzung und konnten auch auf ackerbaulichen Flächen in intensiver Nutzung nachgewiesen werden.

Aufgrund der Entfernung zu dem nächsten Nachweis von Kammmolchen ist ein Durchwandern des Plangebiet auszuschließen. Die Laichwanderungen von Kammmolchen spielen sich nur im Umkreis von 500 - 1000 m von geeigneten Laichgewässern ab (Brunken 2004). Das Plangebiet bietet keine Gewässerstrukturen, die als Laichgewässer für Kammmolche geeignet wären. Eine Nutzung des Plangebiet als Landlebensraum ist aufgrund der Distanz zu geeigneten Laichgewässern sowie Nachweisen auszuschließen.

5.1.3 Reptilien

Gemäß Amphibienatlas Schleswig-Holstein wurden Zauneidechsen und Schlingnattern zum Monitoring Zeitraum bis 2004 in der weiteren Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. In dem nationalen FFH-Bericht des BfN wurde ein Vorkommen von Schlingnattern sowie Zauneidechsen im weiteren Umfeld des Plangebiet im Monitoring Jahr 2019 nicht bestätigt.

Gemäß Artkataster des LLUR konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen in etwa 600 Metern Entfernung östlich des Plangebiet im Bereich der Bahnschienen im Monitoring Jahr 2019 nachgewiesen werden. Weitere Nachweise befinden sich in etwa 1 km Entfernung östlich des Plangebietes im Bereich des FFH-Gebietes „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301) sowie in etwa 2,5 km Entfernung nördlich des Plangebietes. Vorkommen von Schlingnattern konnten in der näheren Umgebung des Plangebietes auf Grundlage des Artkatasters des LLUR nicht nachgewiesen werden.

Etwa 16 Prozent der bekannten Zauneidechsenvorkommen gehen gemäß Amphibienatlas Schleswig-Holstein auf natürliche oder naturnahe Lebensräume zurück. Zu den gängigen Sekundärlebensräumen zählen vor allem trockene Lebensräume wie Sandtrockenrasen und -heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder.

Zauneidechsenvorkommen wurden in der Dithmarscher Marsch nicht nachgewiesen. Für das Plangebiet ist der dort verortete typische Marschboden mit einer hohen Grundfeuchtigkeit prägend. Aufgrund der Habitatkonstellation im Plangebiet und dessen Lage im Raum ist ein Vorkommen von Zauneidechsen auszuschließen.

Ähnlich wie die Zauneidechse findet die Schlingnatter ihren Verbreitungsschwerpunkt außerhalb der Marsch. Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Der Lebensraum der Schlingnatter umfasst vorwiegend trockene bis mäßig feuchte Habitate. Zudem bevorzugen Schlingnattern sandigen bis steinigen Untergrund.

Die Grünlandbestände im Plangebiet sind zu großen Teilen durch hohen Wasserstand und typischen Marschboden geprägt. Als Habitat für Schlingnattern ist das Plangebiet demnach auszuschließen.

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die im Bereich des Friedhofs gelegene Kapelle weist an dem Dachübergang Lücken von 2-4 cm auf. Eine Quartiersnutzung des Dachbereiches durch Fledermäuse ist daher nicht gänzlich auszuschließen.

Das Dach ist augenscheinlich nicht gut gedämmt, daher ist die Kapelle im Allgemeinen nur als ein potentiell Sommerquartier für Fledermäuse einzuschätzen. Gemäß LLUR-Artkataster vom 15.09.2021 gibt es in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches Nachweise von Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen und Abendseglern. In etwa 1 km östlich des Plangebietes wurden zudem Vorkommen von Raufhautfledermäusen kartiert.

Von dem Abendsegler wird berichtet, dass sie in Schleswig-Holstein im Winter normalerweise keine Gebäudequartiere aufsuchen (Borkenhagen 2011, S. 290 – 408).

Von der Zwergfledermaus wie von der Breitflügelfledermaus ist bekannt, dass sie Gebäude bevorzugt als Winterquartier nutzt. Insbesondere kleinere Hohlräume und Spalten in und an Gebäuden werden von der Zwergfledermaus präferiert. Es wurde zudem beobachtet, dass vereinzelte Gruppen von Zwergfledermäusen ihre Sommerquartiere und Wochenstuben auch zur Überwinterung nutzen.

Mehrere Studien belegen das sogenannte Frostschwärmen von Zwergfledermäusen, die bei zu starken Frostereignissen von wenig isolierten Habitaten in geeignete Quartiere abwandern (Korsten et al. 2016, Simon & Kugelschafter 1999). Ein ganzjähriges Vorkommen der Zwergfledermaus kann daher trotz fehlender Frostsicherheit im Dachbereich der Kapelle nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes nicht festgestellt.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (vergl. Artkataster vom 15.09.2021).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen durch Beweidung und der Nähe zur Wohnbebauung nur gering geeignet, ein Vorkommen ist jedoch potentiell möglich.

5.2.2 Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im Bereich des Friedhofs, sowie südlich des Friedhofs befinden sich Gehölzstrukturen, welche sich für die Nutzung durch Gehölzfreibrüter eignen.

An den Bäumen wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen. Im Bereich des dem Friedhof zugeordneten Kleingehölzes befinden sich Nistkästen.

5.2.3 Gebäudebrüter

Im Bereich des Friedhofs befindet sich eine kleine baufällige Kapelle. Bei der Ortsbegehung am 02.03.2022 konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten ausgemacht werden.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen wirbelloser Tierarten mit europäischem Schutzstatus unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung der vorhandenen Habitate und fehlender Nachweise innerhalb des Geltungsbereiches, ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien auszuschließen. Aufgrund der Entfernung zu entsprechenden Laichhabitaten und

Nachweisen gemäß dem Artkataster, ist das temporäre Vorkommen von geschützten Amphibien während der Laichwanderungen ebenfalls auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Planungsgebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein potentiell Sommerquartier, welches durch Zwergfledermäuse auch im Winter genutzt werden könnte. Für den Fall, dass dieses Gebäude im Rahmen des Vorhabens abgerissen werden soll, ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen.

Möglichkeiten, eine Gefährdung der Fledermäuse zu verhindern, werden im Kapitel 7 behandelt. Es ist durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko zu erwarten, wenn die in Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden wird auf die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen.

6.2.2 Gehölzbrüter

Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten sind im Plangebiet im Bereich des Friedhofgeländes möglich.

Um bei eventuell notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten konnten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgemacht werden, können aber in Zukunft an der im Geltungsbereich gelegenen Kapelle nicht ausgeschlossen werden. Sollte im Zuge der Erschließung ein Abriss der Kapelle erfolgen, kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden werden, wenn die in Kapitel 7 genannte Vermeidungsmaßnahme Berücksichtigt wird.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Östlich des Plangebietes befinden sich in etwa 600 m Entfernung und südlich in etwa 4 km Entfernung zwei Bestandteile des FFH-Gebietes „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301).

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zahlreiche Gebiete mit einer für intensiv genutzte Grünlandbestände typischen Habitatzusammensetzung (Grünland, Gräben, vereinzelte Feldgehölze). Darüber hinaus befindet sich das Gelände des Friedhofs St. Michaelisdonn im direkten räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet und bietet durch die strukturreiche Bepflanzung zahlreichen Vogelarten Unterkunft.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die

aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen des Planungsgebietes vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit beginnt.

7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

7.1 Artenschutzrechtliche vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen

Gehölzbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung durch Emissionen der genutzten Maschinen zu minimieren, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist eine Fällgenehmigung bei der zuständigen UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Bodenbrüter

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände Nr. 1 bis 2 gemäß § 44 (1) BNatSchG für bodenbrütende Vogelarten, wird empfohlen, eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 15. August vorzusehen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potentielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter), sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Gebäudebrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 BNatSchG) bei dem eventuell notwendig werdenden Abriss der Kapelle südlich des Friedhofs ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss der Kapelle wird somit nur außerhalb der Schutzzeiten zwischen 01. Oktober und 28./ 29. Februar des Folgejahres empfohlen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze an oder in der Kapelle noch nicht besetzt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Soll die Kapelle während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September beseitigt werden, ist durch eine fachkundige Person der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gebäudebrüter nicht tangiert werden.

Fledermäuse

In der bestehenden Kapelle im Plangebiet ist ein ganzjähriges Vorkommen der Zwergfledermaus (Sommer- und Winterquartiere) nicht mit Sicherheit auszuschließen. Sollte ein Abriss der Kapelle erfolgen, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt ein, wenn sich Fledermäuse in besetzten Quartieren im Baufeld befinden und während der Baufeldfreimachung und des Abrisses von Gebäuden getötet werden.

Sommerquartiere werden in Schleswig-Holstein je nach Art und Witterung ab Mitte April aufgesucht. In den Monaten Mitte April bis Mitte August befindet sich die Wochenstubenzeit, in der die Tiere an die Wochenstuben (Jungtiere) gebunden sind.

Winterquartiere werden in Schleswig-Holstein ab September / Oktober aufgesucht. Ab Oktober / November kann die Winterruhe (je nach Umweltbedingungen) beginnen, wobei bei nicht vorliegender Frostsicherheit auch ein Quartierswechsel vollzogen wird.

Um bei einem eventuell notwendigen Abriss des Gebäudes einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, das Gebäude im Vorfeld als Winterquartier für Fledermäuse unattraktiv zu machen, sodass sich Tiere gar nicht erst zur Winterruhe in das Gebäude begeben.

Durch das Entfernen von Fenstern und Türen ab der 2. Hälfte im August wird für Durchzug gesorgt und das Gebäude wird anfällig für Frost, ohne das potenziell darin brütende Gebäudebrüter beeinträchtigt werden. Ab Oktober können dann Teile der Dacheindeckung entfernt werden, um das Gebäude so gänzlich als frostfreies Winterquartier für Fledermäuse zu entwerten. Nach 1 bis 2 Tagen Ruhepause der Arbeiten kann das Gebäude komplett abgerissen werden.

Sollten diese Maßnahmen nicht innerhalb der angegebenen Zeiträume durchgeführt werden können, so ist das Gebäude auf Fledermausbesatz hin zu untersuchen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass keine Fledermausvorkommen vorhanden sind. Bei einem nachweislichen Fledermausvorkommen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um den Tieren Ersatzhabitate anzubieten, sind zeitgleich mit dem Vorhabenbeginn Ganzjahresfledermauskästen in räumlicher Nähe aufzustellen. Aus fachlicher Sicht werden mindestens drei Ganzjahresfledermauskästen empfohlen. Die Ganzjahreskästen können in den Giebelbereichen der neu entstehenden Bebauung installiert werden. Geeignete Ausführungen von ganzjahrestaughlichen Fledermauskästen können alternativ ebenfalls in den Bäumen des Geltungsbereiches aufgehängt werden. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit (Herstellerangaben) ist bei Bedarf vorzulegen.

Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld Ausweichquartiere aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur mit zahlreichen älteren Häusern vorhanden.

Die beschriebenen Vorgehensweisen stellen hinreichende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist bei Beachtung der vorstehenden Maßnahmen unwahrscheinlich.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 für das Gebiet „südlich und westlich des Friedhofs sowie östlich des Verbandvorfluters 0214“ der Gemeinde St. Michaelisdonn werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens für die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

In der bestehenden Kapelle im Plangebiet ist ein ganzjähriges Vorkommen der Zwergfledermaus (Sommer- und Winterquartiere) nicht mit Sicherheit auszuschließen. Sollte ein Abriss der Kapelle erfolgen, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt ein, wenn sich Fledermäuse in besetzten Quartieren im Baufeld befinden und während der Baufeldfreimachung und des Abrisses von Gebäuden getötet werden.

Sommerquartiere werden in Schleswig-Holstein je nach Art und Witterung ab Mitte April aufgesucht. In den Monaten Mitte April bis Mitte August befindet sich die Wochenstubenzeit, in der die Tiere an die Wochenstuben (Jungtiere) gebunden sind.

Winterquartiere werden in Schleswig-Holstein ab September / Oktober aufgesucht. Ab Oktober / November kann die Winterruhe (je nach Umweltbedingungen) beginnen, wobei bei nicht vorliegender Frostsicherheit auch ein Quartierswechsel vollzogen wird.

Um bei einem eventuell notwendig werdenden Abriss des Gebäudes einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, das Gebäude im Vorfeld als Winterquartier für Fledermäuse unattraktiv zu machen, sodass sich Tiere gar nicht erst zur Winterruhe in das Gebäude begeben.

Durch das Entfernen von Fenstern und Türen ab der 2. Hälfte im August wird für Durchzug gesorgt und das Gebäude wird anfällig für Frost, ohne das potenziell darin brütende Gebäudebrüter beeinträchtigt werden. Ab Oktober können dann Teile der Dacheindeckung entfernt werden, um das Gebäude so gänzlich als frostfreies Winterquartier für Fledermäuse zu entwerten. Nach 1 bis 2 Tagen Ruhepause der Arbeiten kann das Gebäude komplett abgerissen werden.

Sollten diese Maßnahmen nicht innerhalb der angegebenen Zeiträume durchgeführt werden können, so ist das Gebäude auf Fledermausbesatz hin zu untersuchen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass keine Fledermausvorkommen vorhanden sind. Bei einem nachweislichen Fledermausvorkommen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um den Tieren Ersatzhabitate anzubieten, sind zeitgleich mit dem Vorhabenbeginn Ganzjahresfledermauskästen in räumlicher Nähe aufzustellen. Aus fachlicher Sicht werden mindestens drei Ganzjahresfledermauskästen empfohlen. Die Ganzjahreskästen können in den Giebelbereichen der neu entstehenden Bebauung installiert werden. Geeignete Ausführungen von ganzjahrestaughlichen Fledermauskästen können alternativ ebenfalls in den Bäumen des Geltungsbereiches aufgehängt werden.

Ein Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände Nr. 1 bis 2 gemäß § 44 (1) BNatSchG für bodenbrütende Vogelarten, wird empfohlen, eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 15. August vorzusehen.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter), sind vorher rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Fällgenehmigung bei der zuständigen UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

An und in der Kapelle im Plangebiet ist ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten potenziell möglich. Um einen Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) bei einem potenziellen Abriss der Kapelle auszuschließen, sind die Schutzfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss der Kapelle wird somit nur Außerhalb der Schutzzeiten zwischen 01. Oktober und 28./ 29. Februar des Folgejahres empfohlen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze an oder in der Kapelle im Plangebiet noch nicht besetzt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Soll die Kapelle während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September beseitigt werden, ist durch eine fachkundige Person der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gebäudebrüter nicht tangiert werden.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 08.08.2023

Marlon Fiebing
B. Sc. Umweltwissenschaften

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum 08.08.2023):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser; NVN/BSH Merkblatt Nr. 69
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- KORSTENS, E.; JANSEN, E.; LIMPENS, H.; SCHILLEMANS, M. (2016): Swarm and switsch: on the trail for the hibernating common pipistrelle in Bat News. No. 110 p.8-10
- LANA - (19.11.2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet, siehe auch: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/cites/Dokumente/Vollzugshinweise.pdf>
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - Arktasterauszug St. Michaelisdonn (vom 15.09.2021)
- LfU - Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins; Version 2.2.(Stand: April 2023)

- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2002): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- PLN- Planungsgruppe Landschaft + Natur, Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn Karte 1 - 8, 1995 - 1998, St. Michaelisdonn
- SIMON, M. & KUGELSCHAFTER K. (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier; *Nyctalus*, Berlin 7 Heft I, S. 102-111
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Fotodokumentation

Aufnahmen vom 02.03.2022 und 26.03.2023



Blick auf den westlichen Teil des Plangebietes mit Friedhof im Hintergrund



Blick auf den Baumbestand entlang der westlichen Grenze des Friedhofsgeländes und Teile des westlichen Plangebietes



Blick auf die Kapelle und Lagerfläche



Blick auf die Lagerfläche und den bereits abgeholzten Baumbestand südlich des Friedhofs